Gemeinde Sigmarszell

Außenbereichssatzung „Hangnach - Holzfeld“



Städtebauliche Begründung

Abarbeitung der Umweltbelange

M/R
MERLIN
REHMANN
Stadtplaner
SRL AKBW

info@rehmann-ing.de

Fassung: 28.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
Plangebiet, Anlass der Planung 3
Eckpunkte der Planung 6
Abarbeitung der Umweltbelange 9
Hinweise 10

1 Präambel

1.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

1.2 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarszell hat in der Sitzung vom 16.04.2025 den Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung „Hangnach – Holzfeld“ in der Fassung vom 28.03.2025 auf Grund der oben genannten Rechtsgrundlagen gefasst.

2 Plangebiet, Anlass der Planung

2.1 Lage in der Gemeinde

Das Plangebiet liegt im Weiler Hangnach, welcher sich am äußersten östlichen Rand des Gemeindegebietes zwischen dem Hangnacher Bach und der Leiblach befindet. Die Leiblach bildet die Grenze zur Republik Österreich.

Der Weiler unterteilt sich in mehrere kleine Siedlungsansätze. Der Bereich der Satzung bildet den nördlichsten Teil des Weilers. Erschlossen ist Hangnach über die Leiblachstraße, die den Ortsteil Thumen mit dem Lindauer Stadtteil Oberhochsteg verbindet.

2.2 Beschreibung des Plangebiets – Bestand

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs ist mit zwei größeren Mehrfamilienhäusern und einem landwirtschaftlichen Gebäude, dass der Pferdehaltung dient, bebaut. Weiterhin ist ein brachliegendes Gebäude am östlichen Rand des Geltungsbereichs vorhanden, das erhaltenswert ist und saniert und z.B. als Wohngebäude ausgebaut werden könnte. Durch die Planung sollen nicht in erster Linie Baulücken gefüllt werden. Vielmehr sollen im Bestand mehr Wohnungen ermöglich werden. Dies ist ohne die Satzung nicht mehr möglich. Die Bausubstanz würde dies jedoch hergeben. Ein entsprechendes Vorhaben der Eigentümer scheiterte. Im nördlichen Mehrfamilienhaus sind derzeit fünf Wohnungen vorhanden. Im südlichen sind es zwei Wohnungen, mehr wären aber baulich möglich. Da der Pferdehaltungsbetrieb kein landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb ist und auch lediglich ca. 7 Hektar Land für die Futterversorgung der Pferde bewirtschaftet, sind die Voraussetzungen für die Satzung nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB noch gegeben. Im Verhältnis dominiert die Wohnnutzung, es ist noch keine überwiegende landwirtschaftliche Prägung gegeben.

Die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich als Weideland genutzt. Ackerbau wird nicht betrieben.

2.3 Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Planung soll für den bebauten Bereich „Hangnach - Holzfeld“ durch Satzung bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung soll sich auch auf Vorhaben erstrecken, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Die Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Sie ermöglicht die bauliche Nutzung einzelner Grundstücke im bebauten Zusammenhang. Dies ist erforderlich, da im Gemeindegebiet ein Bedarf an solchen Flächen besteht, der gedeckt werden soll.

2.4 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

In dem Planbereich sind weder Bau- noch Bodendenkmale bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

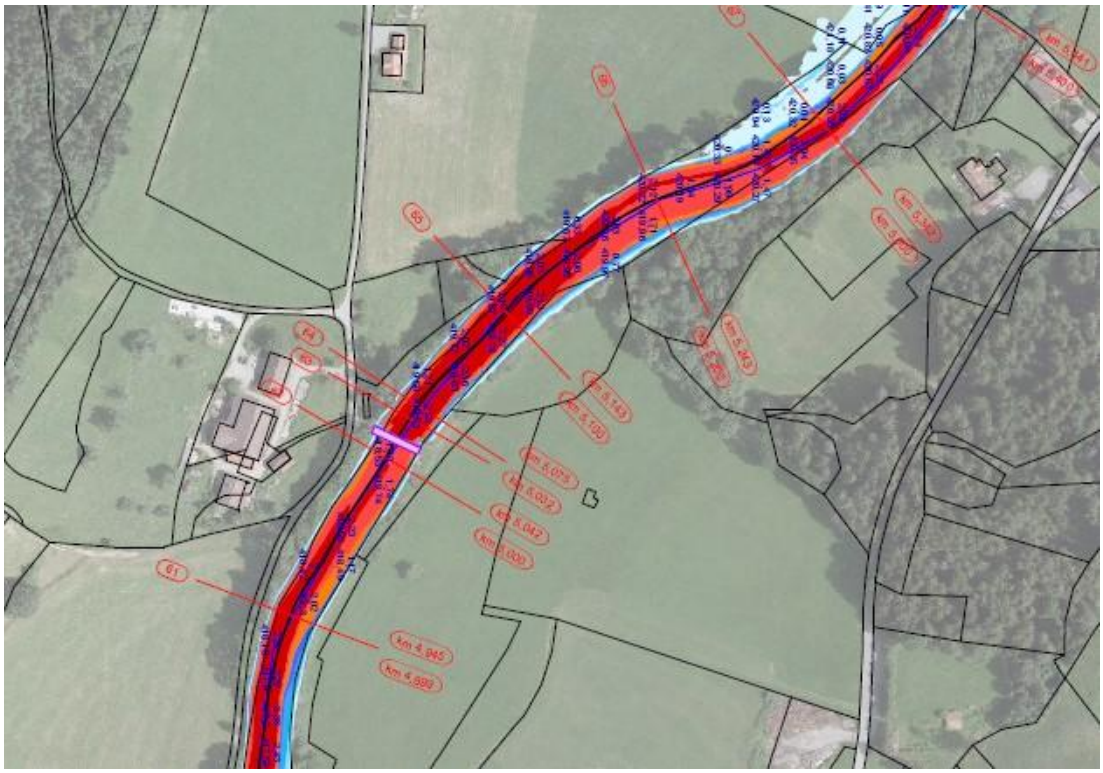
2.5 Belange der Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich unmittelbar angrenzend an die Leiblach (hier ausgebauter Wildbach, Grenzgewässer).

Das Gelände des Geltungsbereichs liegt ausreichend hoch (ca. 5 bis 6 Meter über der Leiblach), so dass hier die Hochwassersicherheit bzgl. eines 100-jährlichen Abflusses der Leiblach gegeben ist.

Für diesen Bereich der Leiblach liegt eine 2-D hydraulische Ermittlung des Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 2012 vor.

Hierin wird die Überflutungssicherheit für das Gebiet des Geltungsbereichs für ein 100-jährliches, und für ein 300-jährliches Hochwasserereignis der Leiblach nachgewiesen.



Gefahrenzonenplan Leiblach Bestand - Überflutungsflächen H Q 100 (Ausschnitt), Mai 2012

2.6 Belange des Immissionsschutzes

Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 517 und 518 der Gemarkung Bösenreutin. Auf dem Grundstück Flur Nr. 517 befindet sich ein Mehrfamilienwohnhaus, auf Flur Nr. 518 ein landwirtschaftliches Gebäude mit Pferdehaltung, ein Mehrfamilienwohnhaus und ein Nebengebäude.

Die bestehenden und ggf. geplanten Wohngebäude auf Flur Nr. 518 stellen aufgrund der Eigentümeridentität keine schutzwürdigen Fremdimmissionsorte gegenüber der Pferdehaltung dar. Der Abstand des Wohngebäudes Flur Nr. 517 zum landwirtschaftlichen Gebäude beträgt lediglich ca. 12 m. In Abhängigkeit von der Anzahl der Pferde und der Lage des Pferdestalls im landwirtschaftlichen Anwesen besteht evtl. bereits heute ein Nutzungskonflikt durch die Geruchsimmissionen der Pferdehaltung an den schutzwürdigen Fremdimmissionsorten der Flur Nr. 517. Ein Heranrücken schutzwürdiger

Wohnbebauung auf dem Grundstück Flur Nr. 517 an die bestehende Pferdehaltung ist deshalb zu vermeiden.

3 Eckpunkte der Planung

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Planung hat eine Fläche von 0,38 ha und umfasst die Flurstücke 517 (Teilfläche) und 518 (Teilfläche) der Gemarkung Bösenreutin. Es wird auf den im zeichnerischen Teil vom 28.03.2025 dargestellten Geltungsbereich verwiesen.

3.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Satzung erleichtert die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnzwecken dienende Vorhaben sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Ihnen kann dann nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Abschließendes Baurecht wird durch die Satzung nicht geschaffen. Der planungsrechtliche Eingriff für Bauvorhaben erfolgt erst mit der Baugenehmigung.

Der Erlass einer Satzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB setzt voraus, dass bebaute Bereiche vorliegen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Ein „bebauter Bereich“ ist nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten (BVerwG Urt. v. 13. 7. 2006 – 4 C 2/05, BVerwGE 126, 233).

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 173, beck-online)

Im Plangebiet befindet sich eine Pensionspferdehaltung. 4 Plätze belegt der Reitbetrieb „Littlefoot“, welcher Reitunterricht mit Schwerpunkt Reitpädagogik anbietet. Die Pferdehaltung ist nicht auf die Produktion landwirtschaftlicher Güter ausgelegt. Die Betriebe befinden sich am Übergang zum sonstigen Gewerbebetrieb, da für einen langfristig ausgerichteten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht mehr genügend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen. Dies führt bereits zu Einschränkungen, die dazu führen, dass eine privilegierte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr vollumfänglich möglich ist.

Abstrakte Aussagen über die Mindestanzahl von Gebäuden sind nicht möglich, vielmehr ist auf die konkrete Situation abzustellen. Im Einzelfall können die Voraussetzungen für eine Satzung nach Abs. 6 aufgrund der Siedlungsstruktur schon bei sehr wenigen Gebäuden vorliegen. Der Bereich muss aber wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Ortsteils haben (VGH München Urt. v. 19. 4. 1999 – 14 B 98/1902, NVwZ-RR

2000, 482; auch schon bei vier Wohnhäusern möglich: VGH München Urt. v. 12. 8. 2003 – 1 BV 02/1727, NVwZ-RR 2004, 13; schon bei fünf Häusern in dünn besiedeltem ländlichen Raum: OVG Greifswald Urt. v. 5. 10. 2000 – 3 L 306/98, LKV 2002, 33; auch bei deutlich weniger als 10 Wohnhäusern: OVG Münster Urt. v. 18. 11. 2004 – 7 A 4415/03, NuR 2005, 606; die vorhandenen Gebäude nehmen „einen nicht mehr zu vernachlässigenden Teil des Außenbereichs in Anspruch", sind aber nicht nur ein Siedlungssplitter: OVG Lüneburg Beschl. v. 27. 7. 2000 – 1 L 4472/99, ZfBR 2001, 66).

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 173, beck-online)

Die konkrete Situation des vorliegenden Siedlungsansatzes stellt sich insofern als atypisch dar, als dass hier keine kleineren landwirtschaftlichen Wohnhäuser bzw. „Ausgedinghäuser" entstanden sind. Stattdessen wird das bestehende landwirtschaftliche Gebäude von zwei großen Mehrfamilienhäusern eingerahmt. Im nördlichen Gebäude sind fünf Wohnungen vorhanden, während im südlichen zwei Wohnungen existieren. Für den „typischen Fall" wird in der Rechtsprechung ab 4 bis 5 Wohngebäuden von einer Wohnbebauung von einigem Gewicht gesprochen. Heruntergebrochen auf die Zahl der Wohneinheiten entspricht dies mindestens 4 bis 5 Wohneinheiten, je nachdem wie viele Wohnungen in den einzelnen Gebäuden vorhanden sind. Im Falle des „Ausgedinghauses" ist hier eher von einer Wohneinheit ausgehen, während das Wohnhaus des Betriebsleiters auch mehr Wohneinheiten beinhalten kann. Mit den insgesamt 7 Wohneinheiten, die im Plangebiet innerhalb der bestehenden Bebauung vorhanden sind, ist der in der Rechtsprechung angeführte Rahmen sowohl hinsichtlich der absoluten Wohnungszahl, als auch hinsichtlich der durchschnittlichen Zahl der Bewohner nach Ansicht der Gemeinde als erfüllt anzusehen.

Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

3.3 Städtebauliches Regelungskonzept

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 BayBO sollen nähere Bestimmungen in der Satzung aufgenommen werden, um die geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Bereich sicherzustellen. Die Bestandsgebäude (Hauptgebäude und teils Nebengebäude) im Geltungsbereich erhalten Baufenster. Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen orientieren sich am Bestand, lassen aber Umbauten und Sanierungen zu. Die Zahl der Vollgeschosse wird nicht festgesetzt.

Als Dachform für Hauptgebäude ist ausschließlich das Satteldach mit einer Neigung von 30 – 45 ° zugelassen. Dies soll sicherstellen, dass sich die Gebäude in das Ortsbild der gewachsenen Kulturlandschaft harmonisch einfügen und entspricht auch dem Bestand.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die Breite von Dachaufbauten (in Summe) auf maximal 2/3 der jeweiligen Traufseite begrenzt wird. Sie müssen mindestens 1,25 m Abstand zum First und zu den Ortgängen des Hauptdaches einhalten. Dies entspricht der Bautradition und sorgt dafür, dass die Dächer als solche wahrnehmbar bleiben und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dachfläche und Dachaufbauten sichergestellt ist.

Gleichzeitig bietet die Regelung genügend Spielraum um die Dachgeschosse gut ausnutzen zu können.

4 Abarbeitung der Umweltbelange

4.1 Naturschutz und Landschaftsbild

Der Planbereich befindet sich im Naturraum des südlichen Alpenvorlandes. Er bereits durch die vorhandenen Gebäude und deren Nebenanlagen baulich geprägt. Im Umfeld befinden sich südlich, westlich und nördlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Weideflächen. Östlich entlang der Leiblach befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Laiblach und Oberreitnauer Ach". Es handelt sich um ein bedeutsames Habitat des Strömers, außerdem gibt es dort gute Vorkommen der Koppe sowie randlich Einbeziehungen von Vermoorungen und kleinflächigen Waldlebensräumen. Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind der Erhalt der naturnahen Fließgewässerökosysteme mit angrenzenden Au- sowie Schlucht- und Hangmischwäldern und des Vernetzungsgrads der Lebensräume sowie der Durchgängigkeit zu weiteren Gebieten des kohärenten Netzes Natura 2000 sowie der Erhalt der Habitatelemente und -strukturen für angepasste Arten, vor allem den Strömer.

Östlich befindet sich das Biotop „Streuobstbestände in Hangnach". Dort finden sich Vorkommen des Garten-Apfels (Malus domestica) und der Artengruppe der Birne (Pyrus communis agg.) die teils wegen Feuerbrands stark ausgelichtet worden sind.

Der Geltungsbereich selbst umfasst keine kartierten Biotope oder Schutzgebiete nach dem Europarecht. Da lediglich die planungsrechtlichen Möglichkeiten im Bestand erweitert werden, geht die Gemeinde davon aus, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

4.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Da sich die Geltung der Außenbereichssatzung auf den Ausbau der Bestandsgebäude in ähnlicher Größe und Kubatur beschränkt und keine neuen Baufenster geschaffen werden, stehen Belange des Naturschutzes der Satzung nicht entgegen.

5 Hinweise

5.1 Denkmalschutz

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

5.2 Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Aufgrund der vorliegenden Daten der unteren Naturschutzbehörde werden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG dem Vorhaben wahrscheinlich nicht entgegenstehen. Bei Gehölzrodungen oder dem Abriss von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG auf Ebene eines Bauantrages zu prüfen.

5.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich nach § 14 ff BNatSchG

Maßnahmen und ggf. Flächen für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 14 ff BNatSchG werden auf Ebene eines Bauantrages geprüft und voraussichtlich erforderlich sein.

5.4 Landwirtschaftliche Immissionen

Die angrenzenden Flächen zu der beabsichtigten Wohnbebauung werden landwirtschaftlich genutzt. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gehen von den landwirtschaftlichen Grünlandflächen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen aus, die akzeptiert werden müssen. Um Konflikte schon im Vorfeld so weit wie möglich auszuschließen, empfiehlt es sich, in die notariellen Kaufverträge mit den jeweiligen

Erwerbern Duldungsverpflichtungen mittels Grunddienstbarkeiten aufzunehmen, wonach landwirtschaftliche Emissionen (unabhängig davon, ob sie bei der Bewirtschaftung von Flächen entstehen oder von landwirtschaftlichen Hofstellen ausgehen) entschädigungslos hinzunehmen sind.

5.5 Altlasten

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen bzw. organoleptisch auffälliges Material angetroffen werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

5.6 Vorsorgender Bodenschutz

Der belebte Oberboden und der ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner ursprünglichen Funktion bzw. Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen, sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

5.7 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist vorrangig dezentral über die belebte Bodenzone zu versickern. Soweit eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nachweislich nicht möglich ist, empfehlen wir dennoch alle Möglichkeiten eines klimasensiblen Umgangs mit Niederschlagswasser zu berücksichtigen (z.B. sickerfähige Beläge, geringstmögliche Versiegelung, Rückhaltung in Zisternen, Brauchwassernutzung, Anlage von Gründächern). Die geltenden technischen Regelwerke DWA M 153 und A 138 sind dabei zu beachten

Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser ist unter Beachtung der derzeit gültigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien, insbesondere der DWA-Regelwerke M 153 mit A 117 und A 102-2 abzuleiten. Grundsätzlich ist bei einer zu entwässernden befestigten Flächengröße von über 1.000 m² vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau zu beantragen.

Sollte das Niederschlagswasser über eine bereits bestehende RW-Kanalisation abgeleitet werden, wäre diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau zu beantragen.

Die Ableitung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen kleiner 1.000 m² kann erlaubnisfrei erfolgen, wenn die Anforderungen entsprechend NWFreiV in Verbindung mit TRENGW bzw. TRENOG eingehalten werden.

5.8 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert. Für die Löschwasserversorgung steht der Grundschutz (800 l/min.) innerhalb des Löschbereichs zur Verfügung.

5.9 Schmutzwasserbeseitigung

Der Ortsteil Hangnach ist nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser ist durch mechanisch-biologisch wirksame Kleinkläranlagen (KKA) zu reinigen. Die fachliche Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Lindau (Bodensee) – Untere Wasserrechtsbehörde sowie bei einem für die Begutachtung von KKA zugelassenen privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (PSW).

5.10 Wild abfließendes Wasser aufgrund der Hangfußlage

Auf Grund der Hangfußlage des Plangebiets ist mit wild abfließendem Wasser, insbesondere bei lokal auftretenden Starkregenereignissen, zu rechnen. Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Anlegen von Mulden zur Ableitung des Wassers, zu treffen.

5.11 Stellplatzsatzung

Hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen und nach der BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) wird auf die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Ablösung der Gemeinde Sigmarszell (Stellplatz- und Garagensatzung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Planer:

.....

Dipl.-Ing. M. Rehmann

Planer:

.....

Dipl.-Ing. M. Rehmann